

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1953

Nummer 104

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 9. 1953, Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme. S. 1635.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 18. 9. 1953, Verzeichnis der Lehrapotheiken für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1955. S. 1637. — RdErl. 19. 9. 1953, Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin, die mit ihrer Familie geflüchtet sind und nach Erhalt der Notaufnahme in Ländern der Bundesrepublik oder in Berlin (West) aufgenommen worden sind. S. 1638.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 1635
erg. d.
1954 S. 667

D. Finanzminister

Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1953 —
B 4160 — 10170/IV

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 4. September 1953
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

§ 17 Absatz 1 Buchstabe f) der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) § 9 Absatz 4 der Tarifordnung für Angestellte (TO. A) in der Fassung der Tarifverträge vom 20. April 1953 erhält folgende Fassung:

„(4) Verheiratete Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, erhalten an Stelle der Bezüge nach Absatz 1 bis 3 bis zur Vollendung des 28. bzw. 32. Lebensjahres die Bezüge der Angestellten mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der hiernach gewährten Bezüge nicht ein.“

- (2) Angestellten, denen nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 4 TO. A am 30. Juni 1953 höhere Bezüge zustanden als die sich aus Absatz 1 ergeben würden, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage solange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

§ 3

§ 17 der Tarifordnung für Angestellte (TO. A) wird aufgehoben. Die Nummern 1 bis 3 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 17 TO. A werden nicht mehr angewendet.

§ 4

Die Anlage 4 des Tarifvertrages vom 20. April 1953 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits wird wie folgt geändert:

1. Bei den Vergütungsgruppen Kr. a bis c werden die Vergütungsspalten für weibliche Angestellte und die Worte „Männliche Angestellte“ gestrichen.
2. In der Vergütungsgruppe Kr. d erhält die Vergütungsspalte für weibliche Angestellte folgende Fassung:

„Weibl. Angest.
DM
196,70
10,50
275,45.“

3. In der Vergütungsgruppe Kr. e erhält die Vergütungsspalte für weibliche Angestellte folgende Fassung:

„Weibl. Angest.
DM
178,50
10,50
252,—.“

4. In der Anmerkung 1 zu der Vergütungsgruppe Kr. d wird der Betrag von 271,25 DM für weibliche Angestellte durch den Betrag von 284,70 DM ersetzt.

§ 5

Es treten in Kraft: §§ 1 bis 3 am 1. August 1953, § 4 mit Wirkung vom 1. April 1953.

§ 6

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, § 4 Ziff. 2, 3 und 4 jedoch mit einer Frist von 1 Woche zum Monatsschluß.

Bonn, den 4. September 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Zu § 1:

Die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch die Ehefrau eines Arbeitnehmers bedarf nicht mehr der Genehmigung des öffentlichen Dienstherrn.

Das Recht auf Kündigung oder fristlose Entlassung durch den öffentlichen Dienstherrn bleibt jedoch bestehen, wenn die Ausübung eines Gewerbebetriebes oder eine sonstige Berufsausübung des Ehegatten des Arbeitnehmers nicht mit dem Arbeitsverhältnis vereinbar ist.

2. Zu § 2:

Von jedem verheirateten Angestellten unter 26 bzw. 30 Jahren ist eine Erklärung abzugeben, daß er auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt des Ehegatten aufkommt. Der Ehegatte darf also kein eigenes Einkommen haben. Angestellten, die diese Erklärung nicht abgeben, sind die höheren Bezüge nicht zu zahlen.

3. Zu § 3:

Die Aufhebung des § 17 TO.A entspricht der bisherigen Praxis der Landesdienststellen.

Wegen der Gewährung von Übergangsgeld nach Nr. 4 der ADO zu § 17 TO.A wird auf den gem. Erl. v. 15. Juli 1952 des Finanzministers B 5040 — 7738/IV und des Innenministers II D — 4/27.14/11 — 5676/52 verwiesen.

4. Zu § 4:

Der Tarifvertrag vom 20. April 1953 ist mit Erl. v. 23. April 1953 (MBL. NW. S. 620) bekanntgegeben worden.

5. Wir bitten, die Dienstbezüge nach §§ 2 und 4 mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen und etwaige Nachzahlungen mit der auf die Feststellung folgenden Gehaltszahlung zu veranlassen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

—MBL. NW. 1953 S. 1635.

H. Sozialminister

Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1955

Bek. d. Sozialministers v. 18. 9. 1953 — II A 3 40—4

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1955 als Lehrapotheken zugelassen.

Regierungsbezirk Aachen:

Engel-Apotheke	Aachen
Hirsch-Apotheke	Monschau

Regierungsbezirk Arnsberg:

Einhorn-Apotheke	Bochum
Löwen-Apotheke	Brilon
Viktoria-Apotheke	Castrop-Rauxel
Hirsch-Apotheke	Dortmund-Asseln
Linden-Apotheke	Dortmund-Lindenhorst
Engel-Apotheke	Herne
Glückauf-Apotheke	Herringen-Pelkum (Krs. Unna)
Barbara-Apotheke	Meggen (Krs. Olpe)
Glückauf-Apotheke	Werries (Krs. Unna)
Apotheke am Bodenborn	Witten

Regierungsbezirk Detmold:

Sparrenberg-Apotheke	Bielefeld
Engel-Apotheke	Bielefeld
Löwen-Apotheke	Bielefeld
Ost-Apotheke	Bielefeld
Wittekind-Apotheke	Bünde (Krs. Herford)
Löwen-Apotheke	Paderborn
Engel-Apotheke	Salzkotten (Krs. Büren)

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Löwen-Apotheke	Dülken
Apotheke St. Martin	Düsseldorf
St. Bruno-Apotheke	Düsseldorf-Unterrath
Rosen-Apotheke	Essen-Schonnebeck
Einhorn-Apotheke	Kleve
Löwen-Apotheke	Mettmann
Sonnen-Apotheke	Mülheim (Ruhr)-Speldorf
Stadt-Apotheke	Rheydt-Odenkirchen
Hirsch-Apotheke	Solingen
Schwanen-Apotheke	Solingen
Löwen-Apotheke	Solingen
Kronen-Apotheke	W.-Elberfeld
Stern-Apotheke	W.-Elberfeld

Regierungsbezirk Köln:

Adler-Apotheke	Rheinbach
Apotheke zum Bergischen	
Löwen	Bergisch-Gladbach
Rhein-Apotheke	Bad Godesberg
Burg-Apotheke	Gleuel b. Köln

Regierungsbezirk Münster:

J. F. Albers Apotheke	Lengerich
Adler-Apotheke	Münster
Maximilian-Apotheke	Neubeckum
Rochols-Apotheke	Oelde

1953 S. 1638 1953 S. 1638 1953 S. 1638 I. NW. 1953 S. 1637.
s. a. s. a. erg.
1956 S. 1572 1955 S. 987 1955 S. 2122 o.

Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin, die mit ihrer Familie geflüchtet sind und nach Erhalt der Notaufnahme in Ländern der Bundesrepublik oder in Berlin (West) aufgenommen worden sind

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 9. 1953 — 1953 S. 1638
III A 1/KFH/50 II erg. 1955 S. 2165

Auf meinen Vorschlag, auch Schülern, die mit den Eltern zusammen aus der sowjetischen Besatzungszone zuwandern, gleiche Ausbildungsmöglichkeiten zu geben, wie den nur allein zuwandernden Schülern, haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen mit Schreiben vom 2. September 1953 — 5242 — 1 — 3295/53 II C — S.K. 0317 — 29/53 mitgeteilt:

„Der dem Rundschreiben des BMdI und BMdF vom 23. Juli 1951 — 5242 — 1 — 1250/51 (II C 4715 — 86/51) — und dem in Ergänzung hierzu ergangenen Rundschreiben vom 3. März 1953 — 5242 — 1 — 1409/53 (II C 4715 — 17/53) zugrunde liegende Tatbestand der Verdrängung von Schülern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin hat durch die nach Einleitung der verschärften Maßnahmen der Sowjetzoneregierung begonnene und noch anhaltende Massenflucht eine Änderung insofern erfahren, als nunmehr auch eine erhebliche Zahl von Sowjetzonenschülern im Familienverband flüchtet und nach Erhalt der Notaufnahme den einzelnen Ländern der Bundesrepublik und Berlin (West) nach dem vom Bundesrat genehmigten Verteilungsschlüssel zugewiesen wird.“

Diese veränderte Sachlage veranlaßt uns, die Regelung der vorerwähnten Rundschreiben für die Schüler, die durch ihre Flucht die Verbindung mit ihrem Elternhaus oder ihren sonstigen Unterhaltsverpflichteten verloren haben, nunmehr auch auf den Kreis derjenigen Schüler zu erstrecken, die gemeinsam mit ihren Eltern geflüchtet sind und notaufgenommen wurden. Anfragen

einzelner Länder lassen erkennen, daß eine solche ausdrückliche Regelung erforderlich ist, um auch diesem Personenkreis, bei dem die Unterbrechung der schulischen Ausbildung die gleichen nachteiligen Folgen zeitigen würde wie bei den ohne Familienanhang geflüchteten Schülern, die aber formell nicht unter die Bestimmungen der oben erwähnten Rundschreiben fallen, die notwendige Förderung zuteil werden zu lassen.

Wir sind deshalb grundsätzlich damit einverstanden, daß bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen, von denen die beiden angeführten Rundschreiben die Verrechnung der von Bezirksfürsorgeverbänden gewährten Erziehungsbeihilfen abhängig machen, auch diese Schüler — soweit erforderlich — zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes während der Zeit ihres Schulbesuches Erziehungsbeihilfen erhalten, die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnungsfähig sind.

In der Regel werden allerdings die Eltern dieser Schüler, zumindest in der ersten Zeit, bis ihre Eingliederung in den Wirtschaftsprozess erfolgt sein wird, Sozialleistungen irgendwelcher Art erhalten, sei es Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge oder ALU bzw. ALFU, gegebenenfalls Unterhaltshilfe aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs, und damit auch Zuschläge für ihre unterhaltsberechtigten Kinder, deren Schulausbildung unterbrochen wurde und nun fortgesetzt werden soll. In diesen Fällen, in denen der Lebensunterhalt der Schüler bereits durch Zuschläge zu den einzelnen in Betracht kommenden Leistungen sichergestellt ist, werden sich die etwaigen Erziehungsbeihilfen auf die Deckung eines vorliegenden Mehrbedarfs, der nicht aus anderen Quellen gedeckt werden kann, zu beschränken haben.

Vor allem wird die bei alleinstehenden Schülern häufig gebotene Internatsunterbringung mit Rücksicht auf die bestehende Familiengemeinschaft in der Regel nicht in Betracht kommen, sofern nicht ein Internatsaufenthalt durch die Notwendigkeit besonderer Nachschulungsmaßnahmen, die in einer öffentlichen Ober- oder Fachschule nicht durchgeführt werden können, unumgänglich wird, um dem betreffenden Schüler den Anschluß an eine Ober- oder Fachschule der Bundesrepublik zu ermöglichen. Eine Internatsunterbringung wird unter Umständen auch dann in Betracht zu ziehen sein, wenn etwa die Unzulänglichkeit der Unterbringung oder die sonstigen Lebensverhältnisse der Familie einer ordnungsmäßigen Fort-

setzung der schulischen Ausbildung im Rahmen der Familie entgegenstehen, oder auch, wenn der Schulbesuch nicht am Ort erfolgen kann und die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar sind.

Wir erklären uns ferner auch in Ergänzung der eingangs erwähnten Rundschreiben damit einverstanden, daß die Kosten der unentbehrlichen Lernmittel sowie etwa unvermeidliche Fahrtkosten vom derzeitigen Wohnorte zum Schulorte, die ein B. F. V. den auf diese Weise geförderten Schülern erstattet, mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden. Hierbei weisen wir nochmals darauf hin, daß Kosten für rein schulische Maßnahmen, wie Unterrichtsgeld oder etwaige Lehrmittelbeiträge an öffentlichen Schulen sowie Kosten eines etwa zusätzlichen Sprachunterrichtes an solchen Anstalten, nicht zu den verrechnungsfähigen Kosten gehören.

Der Bundesminister der Finanzen: Der Bundesminister des Innern.

Im Auftrag:
Fischer-Menshausen.

Im Auftrag:
Dr. Scheffler."

Der gem. RdErl. der Bundesministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juli 1951 — 5242 — 1 — 1250/51 (II C 4715 — 86/51) — ist mit meinem Erl. v. 6. September 1951 — III A 1/KFH/50 — bekanntgegeben worden; der gem. RdErl. der beiden Bundesministerien vom 3. März 1953 — 5242 — 1 — 1409/53 (II C 4715 — 17/53) — ist im MBl. NW. S. 876 veröffentlicht worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landesfürsorgeverbände Nordrhein und Westfalen, Landkreise und kreisfreien Städte.

—MBl. NW. 1953 S. 1638.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

